

# Gemeinde Oy-Mittelberg

## Bebauungsplan "Mittelberg Mühlbachblick"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 08.02.2019/geändert und ergänzt am 25.02.2019

### Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 24.01.2019

Ort: Landratsamt Oberallgäu

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2018 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen bzw. zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Behörden/Teilnehmer:
- Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, vertreten durch Hrn. Amos
  - Landratsamt Oberallgäu, Immissionsschutz, vertreten durch Hrn. Lehnberger
  - Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Fr. Heid
  - Regierung von Schwaben, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Regionaler Planungsverband Allgäu, nicht anwesend (keine Stellungnahme)
  - Autobahndirektion Südbayern, nicht anwesend (keine Stellungnahme)
  - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Landratsamt Oberallgäu, Ortsplanung, nicht anwesend (keine Stellungnahme)
  - Landratsamt Oberallgäu, Kreisbrandrat, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) (Stellungnahme liegt vor)
  - Amt für ländliche Entwicklung Schwaben (Stellungnahme liegt vor)
  - Kreisheimatpfleger (keine Stellungnahme)
  - Staatliches Bauamt Kempten (Stellungnahme liegt vor)
  - Wasserwirtschaftsamt Kempten (Stellungnahme liegt vor)
  - Bayerischer Bauernverband, Kempten (Allgäu) (Stellungnahme liegt vor)
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kempten (Allgäu) (keine Stellungnahme)
  - Handwerkskammer Schwaben (Stellungnahme liegt vor)

- Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme liegt vor)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (keine Stellungnahme)
- Energie-Genossenschaft Mittelberg e.G (Stellungnahme liegt vor)
- AllgäuNetz GmbH & Co. KG (Stellungnahme liegt vor)
- Zweckverband Fernwasserversorgung (Stellungnahme liegt vor)
- Zweckverband für Abfallwirtschaft, Kempten (Allgäu) (keine Stellungnahme)

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Hr. Haslach, Bürgermeister, Gemeinde Oy-Mittelberg
- Hr. Haug, Bauamtsleiter, Gemeinde Oy-Mittelberg
- Hr. Kurz, Hr. Berberich, Büro Sieber

## 1. Allgemein

- 1.1 Die Gemeinde Oy-Mittelberg beabsichtigt im Süden des Ortsteiles "Mittelberg" auf der Fl.-Nr. 638 einen Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,82 ha. Geplant ist die Umsetzung nach § 13 b BauGB.
- 1.2 Im Flächennutzungsplan ist auf der Fl.-Nr. 638 derzeit eine Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wäre somit im Rahmen einer Berichtigung anzupassen.
- 1.3 Die geplante Erschließung, die vorgesehenen Grünflächen sowie mögliche, angedachte Bebauung sind dem städtebaulichen Entwurf des Büro Sieber vom 12.12.2018 zu entnehmen.
- 1.4 Westlich des geplanten Bebauungsplanes befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Um eine Beeinträchtigung durch Geruchs-Immissionen zu vermeiden, ist ein Abstand von 80 Meter zur nächsten schützenswerten Bebauung in einem allgemeinen Wohngebiet erforderlich. Gemäß des derzeitigen Planungsstandes liegen zwei der geplanten Bauplätze innerhalb des erforderlichen Mindestabstandes.
- 1.5 Nördlich des Plangebietes auf der Fl.-Nr. 570/4 befindet sich ein Wohnblock mit 46 Wohneinheiten. Die zugehörigen Stellplätze befinden sich auf gepachteten Flächen, welche teilweise mit der Aufstellung des Bebauungsplanes überplant werden.

## 2. Planungsrecht und Verfahrenswahl

- 2.1 Solange die landwirtschaftliche Hofstelle noch in Betrieb ist, ist keine Umsetzung von Wohnnutzung mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes im konfliktbehafteten Bereich möglich. Im Zeitraum der kommenden drei bis fünf Jahre ist gemäß der Aussage des Landwirtes mit einer Auflassung der

noch aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle zu rechnen. Es bestehen die folgenden Möglichkeiten, die vorgesehene Wohnnutzungen planungsrechtlich umzusetzen:

- 2.2 Möglichkeit 1: Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB erfolgen. Für den Einwirkungsbereich der aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle ist eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in dem Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Wohnnutzung ist in diesem Bereich erst dann zulässig, wenn die landwirtschaftliche Hofstelle nicht mehr aktiv betrieben wird.
- 2.3 Möglichkeit 2: Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im östlichen Bereich im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB erfolgen. Für den Einwirkungsbereich der aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle ist eine Satzung gemäß § 34 BauGB aufzustellen. In die Satzung wären die landwirtschaftliche Hofstelle auf der Fl.-Nr. 37, der Wohnblock auf der Fl.-Nr. 570/4 und die zwei westlichen geplanten Bauplätze aufzunehmen. Der Satzung wäre entsprechend des Gebietscharakters der Schutzanspruch eines Dorfgebietes zu Grunde zu legen. Dies ermöglicht eine Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle ohne deren Auflassung.

### 3. Ortsbild und städtebauliche Voraussetzungen

- 3.1 Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnte bisher keine abschließende ortsplannerische Beurteilung erfolgen. Eine endgültige ortsplannerische Beurteilung ist erst nach Vorlage von Schnittzeichnungen oder einer Ortseinsicht möglich.
- 3.2 Wenn das Gelände im Plangebiet nur mäßig nach Süden abfällt, ist die geplante Bebauung aus ortsplannerischer Sicht als vertretbar zu bewerten. Die Wirkung des großen Wohnblocks am Ortsrand wird durch die geplante vorgelagerte Bebauung abgeschwächt.
- 3.3 Im Geltungsbereich sollen nur Satteldächer zulässig sein.
- 3.4 Die Firstrichtung der Gebäude am Ortsrand sind parallel zum Hang auszurichten. Bei Gebäuden, die an die "Faistenoyer Straße" angrenzen, ist eine parallele Ausrichtung der Firstrichtung zulässig.

### 4. Natur- und Artenschutz

- 4.1 Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Es sind keine Vorprüfungen und Kartierungen erforderlich.
- 4.2 Die im städtebaulichen Entwurf des Büros Sieber vorgesehene Eingrünung an der Ortsrandlage wird als positiv bewertet.

5. Immissionsschutz
  - 5.1 Auf das Plangebiet wirken die Gewerbelärm-Immissionen des östlich angrenzenden Hotels ein. Das Landratsamt Oberallgäu hat sich bereit erklärt vor Ort zu prüfen, ob das angrenzende Hotel schalltechnisch zu untersuchen ist. Dabei ist die Parkierungssituation als die relevanteste Schallquelle zu betrachten.
  - 5.2 Nachdem die neue Parkierungssituation im Umfeld des Wohnblocks von der Gemeinde konzipiert wurde, ist abzustimmen, ob und in welchem Umfang die Lärm-Immissionen der Parkbewegungen zu ermitteln und zu bewerten sind.
  - 5.3 Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Erst ab einem Abstand von 80 m sind nach Aussage des Landratsamtes Wohnnutzungen mit Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes (WA) möglich.
  - 5.4 Um eine Wohnnutzung im westlichen Bereich des Plangebietes zu ermöglichen ist eine der zwei Möglichkeiten, welche in Kapitel 2 beschrieben sind, umzusetzen.
6. Weitere Vorgehensweise
  - 6.1 Das Büro Sieber erstellt Schnittzeichnungen, um den Geländeverlauf im Plangebiet darzustellen. Anhand dieser Schnittzeichnungen oder einer Ortseinsicht verfasst das Landratsamt Oberallgäu eine ortsplanerische Beurteilung.
  - 6.2 Die Gemeinde trifft eine Entscheidung, nach welcher Möglichkeit (Kapitel 2) das Vorhaben durchgeführt wird.
  - 6.3 Die Gemeinde prüft die Verfügbarkeit von Stellplätzen für den Wohnblock mit 46 Wohneinheiten. Falls keine Ausweichstellplätze zur Verfügung stehen wird gegebenenfalls das Plangebiet verkleinert, um die erforderlichen Stellplätze zu erhalten.
  - 6.4 Das Landratsamt Oberallgäu betrachtet das östlich angrenzende Hotel und stimmt anschließend mit der Gemeinde ab, ob ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen ist.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. P. Kurz

- Abdruck per E-Mail an:
- Hr. Amos, Landratsamt Oberallgäu
  - Hr. Lehnberger, Landratsamt Oberallgäu
  - Fr. Heid, Landratsamt Oberallgäu
  - Hr. Haslach, Gemeinde Oy-Mittelberg
  - Hr. Haug, Gemeinde Oy-Mittelberg

Firma  
Büro Sieber  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau (Bodensee)

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Herr Bozkurt	Telefon: (0821) 327- 2214	Augsburg, 08.01.2019
E-Mail-Adresse: veysel.bozkurt@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12214	Zum Schreiben/Anruf vom 12.12.2018

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  Flächennutzungsplan  Änderung  Sonstiges baurechtliches Verfahren  
 Bebauungsplan  Änderung

Nummer / Gebiet

"Mühlbachblick" sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

der Gemeinde

Name

Oy-Mittelberg

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 3.2 (Z): vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen



## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Von einer Teilnahme am Termin zur Unterrichtung und Äußerung müssen wir aus terminlichen Gründen absehen.

Die Gemeinde Oy-Mittelberg beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebietes. Der Flächennutzungsplan soll laut Zuleitungsschreiben im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach unserem Kenntnisstand verfügt die Gemeinde Oy-Mittelberg über umfangreiche noch unbebaute Wohnbauflächen. Gemäß LEP-Ziel 3.2 sind vorhandene Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Wir bitten die Gemeinde Oy-Mittelberg deshalb zu prüfen, ob eine Nutzung der vorhandenen Bauflächen anstatt der verfahrensgegenständlichen Flächenausweisung in Frage kommt. Wenn am derzeitigen Flächenumfang der vorgesehenen Planungen festgehalten wird, sollte die Rücknahme insbesondere solcher Wohnbauflächen in entsprechendem Umfang in Erwägung gezogen werden, welche mittelfristig nicht verfügbar sind.

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer

Büro Sieber  
Stadtplanung Landschaftsplanung Artenschutz  
Immissionsschutz

Am Schönbühl 1  
88131 Lindau

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	19.12.2018	P-2018-5663-1_S2	17.01.2019

### **Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Oy-Mittelberg, Lkr. Oberallgäu: Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlbachblick"  
und Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Landratsamt Oberallgäu  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Postfach 1441  
87527 Sonthofen

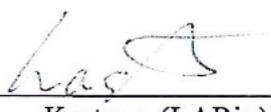
# Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

## (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p><b>Gemeinde</b>  <b>Oy-Mittelberg, Hauptstr. 28, 87466 Oy-Mittelberg</b></p>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Bebauungsplan „Mühlbachblick“</b> <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
2.	<p><b>Träger öffentlicher Belange</b></p>
2.1.	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten Adenauerring 97, 87439 Kempten; Tel.:0831 52147-0; Frau Kastner: 08382 9314-42
2.2.	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
2.3.	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung; die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau GB auslösen.  <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4.	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5.	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Im Westen des Baugebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung mit 22 Milchkühen und Jungviehnachzucht. Die Stallungen befinden sich ca. 50 Meter vom Planungsgebiet entfernt. Der Betrieb hat Bestandsschutz und die Emissionen ausgehend von der Hofstelle und von der Bewirtschaftung der Flächen sind von den Bauwerbern alle Zeit zu dulden. Bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich zum Teil um hofnahe Weideflächen, die auch während der Vegetationszeit regelmäßig beweidet werden. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen von landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen aus, die von den Anwohnern zu dulden sind. Da die Landwirtschaft stark witterungsabhängig ist, sind die Landwirte gezwungen, z.T. auch am Wochenende bzw. manchmal auch in der Nacht zu arbeiten. Dementsprechend können landwirtschaftliche Emissionen auch am Wochenende und in den Abend- bzw. Nachtstunden entstehen.</p> <p>Um Konflikte schon im Vorfeld soweit wie möglich auszuschließen, sollten neben den Hinweisen zu Emissionen im Textteil des Bebauungsplanes in die notariellen Kaufverträge mit den jeweiligen Erwerbern Duldungsverpflichtungen mittels Grunddienstbarkeiten aufgenommen werden, wonach landwirtschaftliche Emissionen, egal ob sie durch die Flächenbewirtschaftung entstehen oder von Hofstellen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen sind.</p> <p>Bei der Abarbeitung des Ausgleichsflächenanspruches sollten landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Außerdem ist der Ausgleichsflächenbedarf durch entsprechende Maßnahmen im Baugebiet möglichst gering zu halten.</p> <p>Kempten, den 21.01.2019 Ort, Datum</p> <p> Kastner (LARin)</p>

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Gemeinde Oy-Mittelberg  
Landkreis Oberallgäu

## (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Eing. 16. Jan. 2019

Erl. ....

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1. Gemeinde</b>	
<b>Oy-Mittelberg, Landkreis Oberallgäu</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan (Berichtigung für den Bereich „Mühlbachblick“)	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan "Mühlbachblick" für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 22.01.2019 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<b>2. Träger öffentlicher Belange</b>	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) B3-G 7512/OA, Herr Baudirektor Max Lang, Tel.: 08282 92-305	
<input type="checkbox"/> 2.1 Keine Äußerung	
<input type="checkbox"/> 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="checkbox"/> 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

<input type="checkbox"/>	2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
<input checked="" type="checkbox"/>	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	In diesem Gebiet sind keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig.
	Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vertreten hat, nicht berührt.
	Eine Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.
	Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

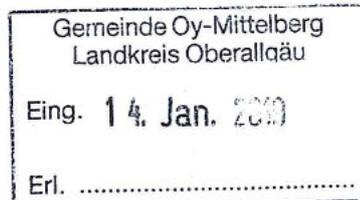
Krumbach, 11.01.2019

  
 Max Lang  
 Baudirektor

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)  
 Gemeinde Oy-Mittelberg  
 Hauptstraße 28  
 87466 Oy-Mittelberg



Gemeinde Oy-Mittelberg  
Hauptstraße 28  
87466 Oy-Mittelberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12.12.2018

Unser Zeichen  
S131-4622.OA Oy-  
Mittelberg

Bearbeiter  
Herr Stadler  
Zi.-Nr.: 004

Kempten, 10.01.2019  
☎ 0831-5243 3643  
☎ 0831-5243 3333  
herbert.stadler@stbake.bayern.de

### **Bebauungsplan „Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungs- planes für den Bereich, Gemeinde Oy-Mittelberg**

im Rahmen des Bauvorhabens“ Mühlbachblick“ in Oy-Mittelberg möchten wir als  
Baulastträger der B 310 wie folgt unsere Stellungnahme abgeben:

Wir haben festgestellt, dass nur indirekt das klassifizierte Straßennetz betroffen  
ist. Wir gehen davon aus, dass durch die geplante Maßnahme es nicht zu einer  
erheblichen Verkehrssteigerung kommt.

Aus diesen genannten Gründen haben wir keine Einwände gegen die geplante  
Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Zeiger  
Techn. Amtsrat



2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <b>Wasserversorgung</b>  Die Eingriffsfläche zur Errichtung von 8 Wohnhäusern befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung. Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt. Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.  <b>Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser</b>  <b>Schmutzwasser</b> Das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet kann an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden. In der Kläranlage der Gemeinde Oy-Mittelberg kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden. Die Kläranlage ist allerdings durch einen hohen Fremdwasserzufluss hydraulisch stark belastet. Zur Kompensierung des zusätzlichen Abwasseranfalles aus der Erweiterung der Wohnkapazität ist die Reduzierung des Fremdwasserzulaufes weiter zu verfolgen. Falls in absehbarer Zeit hier keine deutliche Reduzierung möglich ist, weisen wir darauf hin, dass dann zusätzliche Maßnahmen für die Mischwasserbehandlung und beim Anschluss an den AV Kempten erforderlich werden können.  <b>Niederschlagswasser</b> Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt. Falls das Niederschlagswasser aufgrund des anstehenden Untergrundes nicht versickert werden kann (Nachweis), ist es in die gemeindliche Mischwasserkanalisation einzuleiten.

## **Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet**

Uns ist in dem Planungsbereich kein Oberflächengewässer bekannt. Uns liegen auch keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder gesicherte Erkenntnisse über tatsächlich in der Vergangenheit dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor.

Dies bedeutet aber nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte.

Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) eventuell ein kleineres bzw. ggf. seit längerer Zeit verrohrtes Gewässer bekannt ist und ob demnach aufgrund des vorliegenden Vorhabens hierbei wasserwirtschaftliche Belange und/oder entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sein könnten.

## **Wildabfließendes Wasser/Starkregenabflüsse**

Das Planungsgebiet liegt im Hangbereich. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren.

Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll

zur Sicherheit vor Wassergefahren daher mindestens 30 cm über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

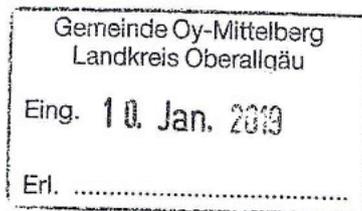
Wir verweisen im Zusammenhang auf den möglichen Abfluss wildabfließenden Wassers insbesondere auch auf die entsprechenden Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN**

Kempten, den 21.01.2019

Gez.

Toni Schuwerk  
Abteilungsleiter Lkr. OA



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Geschäftsstelle  
Kempten - Lindau**

Bayerischer Bauernverband · Ignaz-Kiechle-Straße 22 · 87437 Kempten

Ansprechpartner: Lukas Maurus

An die  
Gemeinde Oy - Mittelberg  
Hauptstraße 28  
87466 Oy - Mittelberg

Telefon: 0831 70491-0  
Telefax: 0831 70491-119  
E-Mail: Lukas.Maurus@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 9. Januar 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12.12.2018 (Büro Sieber)

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
LM, 09.01.2019

**Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich  
und  
Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark an der Autobahn“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem örtlich zuständigen Ortsobmann, regen wir an nachfolgende Punkte bei der Umsetzung der o. g. Vorhaben zu beachten:

- Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern dies ernte- oder witterungsbedingt erforderlich ist - zu jeder Tages- und Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen uneingeschränkt möglich sein.
- Sämtliche landwirtschaftlichen Emissionen, beispielsweise Lärm- und Geruchsbelästigungen (Gülle, Mist, Tiere, Maschinen, Kuhglocken), Staub oder ähnliches sind sowohl von den Eigentümern, wie auch von etwaigen Mietern und Gästen, entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden.
- Es muss sichergestellt sein, dass landwirtschaftliche Flächen während und nach den Baumaßnahmen - ohne Mehraufwand - maschinell bewirtschaftet werden können. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Maschinen und Geräte immer breiter

.../2

werden, muss genügend Platz für eine problem- und hindernisfreie Durchfahrt auf den betroffenen Straßen/Anfahrtswege gewährleistet sein.

- Etwaige Bauvorhaben landwirtschaftlicher Gebäude (bspw. Stallungen, o. Ä.) müssen geduldet werden. Eine solche Duldungsverpflichtung muss auch gelten, sofern Mindestabstände zu Neubauten nicht mehr eingehalten werden können.  
Dies gilt es bei beiden Vorhaben besonders zu beachten, damit die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht eingeschränkt wird.
- Ggf. zu errichtende Entwässerungen der zusätzlich versiegelten Flächen, sind in angemessener Dimension auszulegen um einen Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers ohne Auswirkungen auf die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Obige Vorgaben sind sowohl von den jeweiligen Grundstückseigentümern wie auch von dritten Personen (bspw. Mietern, Übernachtungsgästen, etc.) zu beachten. Eine Anfechtung dieser Regelungen muss ausgeschlossen sein.

Wir bitten höflich, dies konkret in Ihrer Satzung umzusetzen und regen weiter an, die vorgenannten Duldungsverpflichtungen in Form einer Grunddienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher aufzunehmen.

Wir regen außerdem an, für etwaigen erforderlichen arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zuvorderst auf die Möglichkeiten produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (mit institutioneller Sicherung) zurückzugreifen. Damit über die Baumaßnahme hinaus nicht noch weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und diese produktionsstechnisch weiter genutzt werden können. Für eine diesbezügliche Beratung steht Ihnen auch gerne die Bayrische Kultur-Landstiftung in München zur Verfügung.

Weiter gilt es zu Bedenken, dass durch die Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen diese unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Diese Flächen dienen nicht nur der Erzeugung wertvoller und qualitativ hochwertigsten Nahrungsmittel, sondern spiegeln auch den Charakter der Region wieder und bringen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Attraktivität und Lebensqualität für die Menschen. Nebenbei bieten diese Flächen auch einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten den nötigen Lebensraum.

Insgesamt bedeutet jeder Verlust, von wie im vorliegenden Fall, - hochwertigstem Grünland - eine geringere Fläche zu Versickerung von Niederschlagswasser und auch einen bedeutenden Verlust des natürlichen CO<sup>2</sup> - Speichers, - Boden. Dies sollte besonders aufgrund der sich häufenden Wetterextreme der vergangenen Zeit bedacht werden.

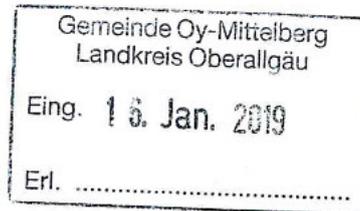
Mit freundlichen Grüßen



Lukas Maurus,  
Fachberater

Handwerkskammer für Schwaben · 86216 Augsburg

Gemeinde  
Oy-Mittelberg  
Hauptstraße 28  
87466 Oy-Mittelberg



Wolfgang Gackowski  
Tel. 0821 3259-1214  
Fax: 0821 3259-21214  
wolfgang.gackowski@hwk-  
schwaben.de  
Aktenzeichen:GB/BRIT-gi/be

20.12.18

**Bebauungsplan „Mühlbachblick“ sowie  
Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen  
Bereich, Gemeinde Oy-Mittelberg**

**hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der  
Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Überprüfung der eingereichten Unterlagen  
sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft  
Oberallgäu zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen oben  
genannte Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

  
Ass. Wolfgang Gackowski  
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT

Handwerkskammer für Schwaben  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Briefanschrift:  
86216 Augsburg

Haus- und Paketanschrift:  
Siebentischstraße 52 - 58  
86161 Augsburg

Tel. 0821 3259-0  
Fax 0821 3259-1271  
info@hwk-schwaben.de  
www.hwk-schwaben.de

Stadtparkasse Augsburg  
(BLZ 72050000) · Kto. 810503375

IBAN: DE81 7205 0000 0810 5033 75  
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Augusta-Bank eG Raiffeisen-Volksbank  
(BLZ 72090000) · Kto. 2133334

IBAN: DE41 7209 0000 0002 1333 34  
SWIFT-BIC: GENODEF1AUB

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert  
nach DIN EN ISO 9001

**Von:** Gemeinde  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 09:23  
**An:** Haug Nico  
**Betreff:** WG: Stellungnahme zu Oy-Mittelberg - Bebauungsplan „Mittelberg - Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

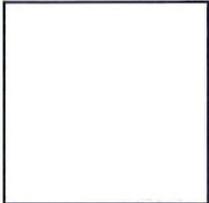
Mit sonnigen Grüßen aus Oy-Mittelberg  
Gemeinde Oy-Mittelberg  
**Jonas Ettensperger**  
**Bauamt**

Tel. 08366/9842-31  
Fax 08366/883  
email: [jonas.ettensperger@oy-mittelberg.de](mailto:jonas.ettensperger@oy-mittelberg.de)



---

**Von:** [bauleitplanung@schwaben.ihk.de](mailto:bauleitplanung@schwaben.ihk.de) [mailto:[bauleitplanung@schwaben.ihk.de](mailto:bauleitplanung@schwaben.ihk.de)]  
**Gesendet:** Montag, 14. Januar 2019 10:36  
**An:** Gemeinde <[Gemeinde@oy-mittelberg.de](mailto:Gemeinde@oy-mittelberg.de)>; [bauleitplanung@schwaben.ihk.de](mailto:bauleitplanung@schwaben.ihk.de)  
**Betreff:** Stellungnahme zu Oy-Mittelberg - Bebauungsplan „Mittelberg - Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich



**Oy-Mittelberg - Bebauungsplan „Mittelberg - Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich**

**Stellungnahme als Träger öffentliche Belange nach § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Planung über den Einbezug von Außenbereichsflächen zur Realisierung von Wohnnutzungen keine Anmerkungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Behrenz  
IHK Schwaben  
Stettenstr. 1 + 3  
86150 Augsburg  
Tel: 08213162-158

## Haug Nico

---

**Von:** Filleböck, EG-Mittelberg <filleboeck@eg-mittelberg.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. Januar 2019 16:53  
**An:** Haug Nico  
**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan - Mühlbachblick

**Läuft ab:** Montag, 4. Februar 2019 00:00

Sehr geehrte Damen und Herrn,  
Mit Anschreiben vom 12.12.2018 wurden wir informiert und um Stellungnahme gebeten.  
Das Baugebiet liegt im Versorgungsgebiet der EG Mittelberg und kann von der benachbarten Trafostation mitversorgt werden. Die Planung und Ausführung werden wir mit Allgäunetz abstimmen entsprechend dem Schreiben vom 21.12.18.

Die EG Mittelberg erklärt auch die Bereitschaft die Wasserversorgung für die 8 Bauplätze durchzuführen. Die Planung der Versorgung von Brauch- sowie Löschwasser wird von einem beauftragten Ing. Büro erstellt.  
Zum Bebauungsplan haben wir keine weiteren Anregungen

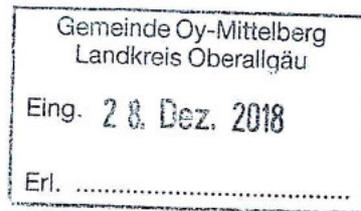
mit freundlichen Grüßen

Robert Filleböck  
Vorstand  
E.G. Mittelberg  
Mühlbachstr. 10  
87466 Oy-Mittelberg  
Fon. +49 (0)8366 988056  
Mail: [Filleboeck@eg-mittelberg.de](mailto:Filleboeck@eg-mittelberg.de)  
Internet: [www.eg-mittelberg.de](http://www.eg-mittelberg.de)



AllgäuNetz Illerstraße 18 87435 Kempten (Allgäu)

**Gemeinde Oy-Mittelberg**  
**Hauptstr. 28**  
**87466 Oy-Mittelberg**



**IHR ANSPRECHPARTNER**  
Robert Köberle

**TELEFON**  
0831 96006-561

**FAX**  
0831 96006-528

**E-MAIL**  
Robert.Koeberle@allgaeunetz.com

**DATUM**  
21.12.2018

## **Bebauungsplan „Mühlbachblick“, sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Oy-Mittelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.12..2018 hat uns das Büro Sieber, Lindau, über obigen Bebauungsplan informiert.

Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Die im Plangebiet ausgewiesene Bebauung werden wir durch Erweiterung des vorhandenen Niederspannungsnetz versorgen. In dieses Netz können wir aus einer benachbarten Trafostation einspeisen.

Wir weisen dringend darauf hin, dass Baugenehmigungen erst dann erteilt werden, wenn das zur Versorgung nötige Kabelnetz mit evtl. nötigen Anschlusspunkten vollständig verlegt und montiert ist und von der Station eingespeist wird. Die Kabelverlegung ist notwendiger und wichtiger Teil der Erschließung und nach Baubeginn im Allgemeinen nicht mehr möglich. Die Lagerung von Baumaterial, das Errichten von Bauhütten, Kranbahnen, Silos u.ä. im Bereich der Kabeltrasse verhindert einen ordnungsgemäßen Netzaufbau.

Voraussetzung für die Verlegung der Mittel- und Niederspannungskabel ist, dass Straßen und Gehwege mindestens in der Rohplanie vorhanden sind sowie Kanal-, Wasser- und evtl. Gasanschlüsse verlegt sind.

Außerdem müssen für die Kabelverlegung die Straßen- oder Wegeachse sowie die beiderseitigen Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsflächen einwandfrei sichtbar sein oder durch technische Einrichtungen eine gesicherte Vorgabe der Verlegetrasse ermöglicht werden. Evtl. vorgesehene Pflasterrinnen und/oder Randsteine sind vor den Verlegearbeiten zu setzen.

ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG  
REGISTERGERICHT Amtsgericht Kempten HRA 8445  
ist ein gemeinsames Unternehmen von:

**Allgäuer  
Kraftwerke**

**AÜW**

**EG** ENERGIE  
GENOSSENSCHAFT

**Gemeindewerke  
EVO**

**EVOK**

KOMPLEMENTÄRIN AllgäuNetz Verwaltungs GmbH REGISTERGERICHT Amtsgericht Kempten HRB 8943 GESCHÄFTSFÜHRER Georg Fahrenschoen, Volker Wiegand

**SITZ DER GESELLSCHAFT**  
Illerstraße 18  
87435 Kempten (Allgäu)  
www.allgaeunetz.com

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Allgäu  
IBAN: DE08 7335 0000 0610 6497 66  
BIC: BYLADEM1ALG

STEUER-NR. 127/150/55307  
UST-IDNR. DE245326882

**SERVICECENTER**

Immenstadt  
Kempten  
Oberstdorf  
Sonthofen

Im Nachgang der Verlegung erfolgt bei nachträglicher Herstellung der Straßen und Wegeachsen eine Abnahme. Sollte anhand der Abnahme z. B. durch Überbauung der Kabeltrasse durch eine Pflasterrinne oder Randsteine erfolgt sein, werden wir die Leitungstrasse verursachergerecht und kostenpflichtig verlegen.

Im Zuge der Festlegung der Straßenbeleuchtungspunkte ist auch die Festlegung der Kabelverteilschränke notwendig, welche unabdingbar für die Versorgung des Niederspannungsnetzes notwendig sind.

Im Rahmen des mit der Gemeinde abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages und dem Netzeigentümer wird die AllgäuNetz die notwendigen Kabelverlegearbeiten für die öffentliche Beleuchtung vornehmen. Die Beleuchtungsanlage wird nach Festlegung durch die Gemeinde errichtet.

Im Zuge der Baugebieterschließung möchte das Allgäuer Überlandwerk GmbH den Erschließungsauftrag im Telekommunikationsbereich übernehmen und alle Gebäude mit Glasfaserleitungen versorgen. Die verlegte Infrastruktur wird allen Telekommunikations-Betreibern mit geeigneter Netzkopplung gegen eine Mietzahlung zur Verfügung gestellt. Ein geeigneter KVZ-Standort zur Versorgung der Rohranlagen ist in Absprache zu definieren. Die Rohr- und Kabelverlegung findet in einem Gemeinschaftsgraben mit dem Energienetz statt und ist über die gängigen Pauschalen abgegolten. Die gesamte Breitband-Versorgung des Baugebietes ist für die Kommune kosten- und aufwandsfrei.

Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG

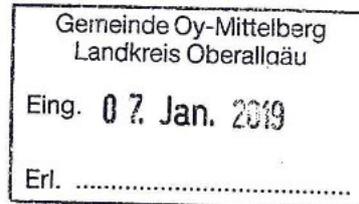


Robert Köberle  
Leiter Netzplanung



Andrea Maurus  
Planung Netze

Gemeinde Oy-Mittelberg  
Hauptstraße 28  
87466 Oy-Mittelberg



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
RP

Datum  
03.01.19

**Bebauungsplan „Mühlbachblick“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Oy-Mittelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben gegen das o.g. Projekt keine Einwände.

In der Mühlbachstraße liegt eine Versorgungsleitung der FWOA (siehe Lageplan), bei der die Versorgungssicherheit **nicht** gefährdet werden darf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband  
FERNWASSERVERSORGUNG  
OBERES ALLGÄU



i.A. Robert Paster  
stellv. Geschäftsleiter

